

## Beschluss

Wasser und Abwasser Zweckverband Lausitz  
An den Stadtwerken 2, 01917 Kamenz



**Beschlussvorlage**

**Erstellungsdatum:**

07.03.2023

**Sitzungstermin:** 15.03.2023

---

### Betreff:

Abwägungsbeschluss zu Einwendungen zur Haushaltssatzung mit dem Wirtschaftsplan des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz für das Wirtschaftsjahr 2023

---

### Beschlusstext:

Die Verbandsversammlung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz (WAZV Lausitz) beschließt, die Einwendungen zur Haushaltssatzung mit dem Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 gemäß dem beiliegenden Schreiben des Herrn nicht zu berücksichtigen und abzulehnen.

---

### Begründung:

Der WAZV Lausitz erstellt erstmals unter seinem neuen Namen und mit den nunmehr drei enthaltenen öffentlichen Einrichtungen der Ver- und Entsorgung eine Haushaltssatzung mit dem Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023.

Die Einwendungen des Herrn wurden fristgerecht zum 02.03.2023 eingereicht und beziehen sich auf die öffentliche Einrichtung des ehemaligen Abwasserzweckverbandes „Am Klosterwasser“ (AZV AK). Insoweit wird auch nur auf diese öffentliche Einrichtung nachfolgend eingegangen.

Der Abgabepflichtige hat Einwände gegen den Erfolgsplan und den Liquiditätsplan gemäß beiliegenden Schreiben erhoben.

Die Einwendungen werden, aus folgenden Gründen nicht geteilt:

Die Haushaltssatzung mit dem Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 ist die erste „gemeinsame“ Haushaltssatzung nach der Eingliederung des AZV AK in den TZV „Kamenz“ zum WAZV Lausitz. Die Wirtschaftsplanung entspricht den haushalterischen wie kaufmännischen Grundsätzen.

Bereits im Textteil des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2023 wird beschrieben, dass die Annahmen von Erlös- und Kostenpositionen auf Prognosewerten für diese öffentlichen Einrichtung basieren, was zur Folge haben kann, dass sich die Erlös- und Aufwandspositionen in dem Geschäftsbereich anders entwickeln können.

Soweit der AZV AK in der Vergangenheit in der Planung einen „Gewinn“ von 1 TEUR ausgewiesen hat, ist in der Praxis, aufgrund der geringfügigen Summe, von einer Kostendeckung in dieser öffentlichen Einrichtung auszugehen. Inwieweit diese Kostendeckung in der Vergangenheit den Grundsätzen des SächsKAG entsprochen hat, kann derzeit nicht abschließend beurteilt werden. Auf der Grundlage und dem Ergebnis der zu erstellenden Gebührenkalkulation für diese öffentliche Einrichtung wird sich dies ergeben.

An den Grundsatz der Kostendeckung ist der WAZV Lausitz gleichfalls gebunden. Damit darf eine Änderung bei der Umsatzsteuerpflicht nicht zu einem Verlust führen. Es wird nochmals auf die zu beachtenden haushalterischen wie kaufmännischen Vorgaben zur Wirtschaftsplanerstellung verwiesen. Sollten sich Kostensteigerungen außerhalb der Wirtschaftsplanung ergeben, können diese zu einer Erhöhung der Abwassergebühren und damit zu zusätzlichen Erlösen außerhalb der Wirtschaftsplanung führen.

Der Hinweis im Wirtschaftsplan bezüglich der Liquidität stellt eine Aussage zur Herstellung der Transparenz der jeweiligen öffentlichen Einrichtung dar. Daher kann er nicht als vermeintlicher Beleg für eine fehlerhafte Planung umgedeutet werden. Eine „Liquiditätsleihe“ ist, selbst wenn der Einwand des Abgabepflichtigen als richtig unterstellt wird, zwischen den kostendeckenden Einrichtungen, wie es die öffentliche Trinkwassereinrichtung WAZV Lausitz/ewag kamenz und der Abwasserentsorgung Am Klosterwasser sind, zu vermeiden bzw. gesetzlich ausgeschlossen. Dabei muss insbesondere beachtet werden, dass es sich hier um die Finanzierung von Investitionen unter Berücksichtigung der Inanspruchnahme von Zuwendungen handelt und nicht um Liquidität für die laufende Verwaltung.

---

**Beschlussausfertigung**

**Beschluss-Nr.:**

6/2023 VVS

**Ausfertigungsdatum:**

20.03.2023

---

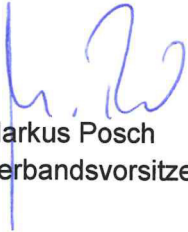
**Änderung der Beschlussvorlage:**

---

**Abstimmungsergebnis:**

Stimmen insgesamt:	84
Stimmen anwesend:	78
Ja - Stimmen:	78
Nein - Stimmen:	./.
Stimmenenthaltung:	./.

---

  
Markus Posch  
Verbandsvorsitzender

